

Amt Schönberger Land
Stadt Dassow

Amtliche Bekanntmachung

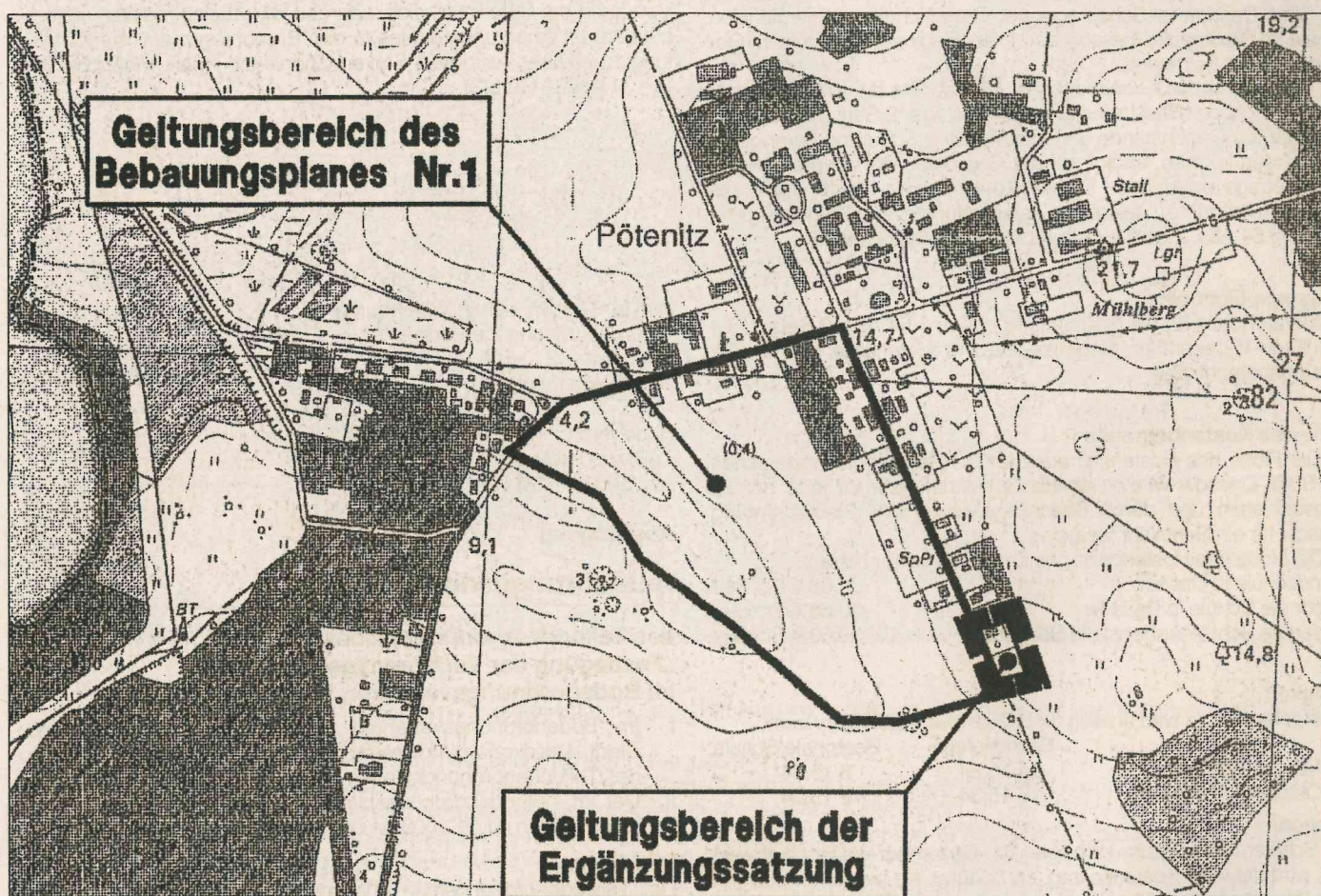
Betrifft: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pötenitz für den Bereich Eichenallee nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pötenitz für den Bereich Eichenallee nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die Stadt Dassow hat die Satzung für eine arrondierende Wohnbebauung im Süden der Ortslage Pötenitz an der Eichenallee aufgestellt. Die ergänzende Bebauung wird dabei jedoch nicht über die vorhandene Wohnbebauung in Richtung Süd hinausgehen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit und wurden die Behörden beteiligt. Die eingegangenen Anregungen im Aufstellungsverfahren wurden behandelt. Die Behandlung ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass die Rechtskraft hergestellt werden kann.

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat auf ihrer Sitzung am 14.11.2007 den Satzungsbeschluss gefasst. Die gutachterliche Überprüfung zu Geruchsimmissionen ergab, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können. Die Stadt Dassow verfügt für den Teilbereich in Pötenitz noch nicht über einen Flächennutzungsplan. Satzungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind genehmigungsfrei. Die Satzung wird nach Satzungsbeschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereichsgrenze ist der nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.



Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Pötenitz für den Bereich Eichenallee tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pötenitz für den Bereich Eichenallee nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ab diesem Tag im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Dassow, den 22. November 2007

gez. Ploen
 Bürgermeister der Stadt Dassow

(Siegel)